

Achtung: Neue Gewerbeabfallverordnung – Fristen beachten!

Informationsblatt für Kunden

Am **1. August 2017** ist die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten.

Ziel dieser Verordnung ist die stoffliche Verwertung zu fördern und den Anteil der energetischen Verwertung zu reduzieren. Für den gewerblichen Abfallerzeuger bedeutet das die Pflicht zur Getrennthaltung bestimmter Abfallstoffe sowie eine besondere Dokumentationspflicht.

Was genau hat der Abfallerzeuger zu tun?

Abfallerzeuger müssen die Getrennthaltung folgender gewerblicher Siedlungsabfälle nachweisen:

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle nach § 3 (7) KrWG

Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen haben folgende Fraktionen getrennt zu halten:

- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

Die Erfüllung der geforderten Getrennthaltungsquote von 90 % des gesamten anfallenden Abfalls muss durch einen zugelassen Sachverständigen z.B. akkreditierte Zertifizierungsstelle oder Umweltgutachterorganisation bestätigt werden.

Die restlichen 10 % des anfallenden Abfalls können der energetischen Verwertung zugeführt werden.

Welche Fristen zur Erstellung der Nachweise sind zu beachten?

- **Bis zum 01.09.2017** (Dokumentation der Getrennthaltung für die Monate Mai, Juni und Juli 2017)
- **Bis zum 31.03.2018** (Dokumentation der Getrennthaltung für die Monate August bis Dezember 2017)
- Weiterhin zum 31.03. des Folgejahres

Informationsblatt für Kunden

Welche Ausnahmen gibt es?

Ist eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich, z.B. Platzmangel, oder wirtschaftlich nicht zumutbar, z.B. zu hohe Kosten bei kleinen Mengen, müssen die Abfallgemische nachweislich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Welche Dokumentationspflichten bestehen?

Die Erfüllung der Getrennthaltungspflicht ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegescheine o.ä. Belege zu dokumentieren.

Übernahmeerklärung desjenigen, der die getrennt gesammelten Fraktionen zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung oder zum Recycling übernimmt.

Bestätigung der Getrennthaltungsquote durch einen Sachverständigen.

Ab 01.01.2019 ist eine Bestätigung der Verwertungsquoten der Vorbehandlungsanlage durch den Abfallerzeuger einzuholen

IFU-CERT GmbH als akkreditierte Zertifizierungsstelle sowie das Institut für Umwelttechnik Dr. Kühnemann und Partner GmbH (IfU) als Umweltgutachterorganisation bieten die Erstellung der geforderten Nachweise der Getrennthaltungsquote bei Ihnen als Abfallerzeuger an.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung:

Ansprechpartner für IfU / IFU-CERT sind:

- 1.) Frau Bärbel Uffelmann-Haase, Sachverständige EfbV, Umweltingenieurin (BA)
Tel.: 0511 121 94-15, eMail: b.uffelmann-haase@ifu-cert.de
- 2.) Herr Frank Keidel, Fachkundeinhaber Entsorgung / Recycling, erneuerbare Energien
Tel.: 0511 121 94-11, eMail: f.keidel@kuehnemann.de